

Sie dürfen NUR zur Schule kommen, wenn für Sie die nachfolgenden vier Punkte zutreffen.

Erkrankung / Quarantäne zu Schulbeginn

- Ich bin aktuell NICHT an COVID-19 erkrankt.
- Ich stehe NICHT unter häuslicher Quarantäne (als Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall) und komme nicht aus einem nachgewiesenen COVID-19-Haushalt (aktuell kein Erkrankungsfall und auch nicht in den vorausgegangenen 14 Tagen).
- Ich hatte in den letzten Tagen KEINEN Kontakt zu einer Person, die erkrankt ist (z. B. COVID-19-Fall).
- Die bindenden Informationen für Einreisende und Reiserückkehrer/-innen habe ich eingehalten.
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Handzettel.pdf?__blob=publicationFile
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz. Bitte prüfen Sie Ihre Kenntnisse zu den Inhalten.

- Ich kenne die Symptome bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (z.B. Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen, Abgeschlagenheit, Geruchs- und Geschmackstörungen).
- Ich weiß, dass ich **nicht** zur Schule kommen darf, sollte ich COVID-19 ähnliche Symptome haben. (Siehe auch Infektionsschutzbelehrung auf Seite 2 – Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dieser Erklärung).
- Ich weiß, dass ich Infektionen oder Verdachtsfälle sofort der Schule melden muss. (Siehe auch Infektionsschutzbelehrung auf Seite 2 – Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dieser Erklärung).
- Ich kenne die Regeln zur Handhygiene, zur Husten- und Nies-Etikette sowie zum Umgang mit Masken sowie weitere wichtige Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen.
- Ich kenne wichtige organisatorische Maßnahmen der Schule (u. a. Maskenpflicht, die Zugangsregeln zum Gebäude, die einzuhaltenden Abstandsregeln vor und im Schulgebäude, das Wegeleitsystem sowie die Regeln zur Raumbelüftung, zum Aufenthalt im Schulgebäude und in der Pause).

Vorerkrankungen von Schüler*innen und nahen Angehörigen

Bitte lesen Sie das Merkblatt auf der Homepage durch. Sofern Sie betroffen sind, füllen Sie die Erklärung aus und geben Sie diese Ihrer Klassenleitung, die das Formular an die Schulleitung weiterleitet.

Dortmund, _____

(Unterschrift)

Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und Schüler/-innen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Allgemein: Krankheitssymptome der SARS-CoV-2-Erkrankung / COVID-19-Erkrankung / Corona-Virus-Erkrankung sind v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn.

Treten die Symptome bei Schülern oder Schülerinnen außerhalb der Schule auf, so dürfen die betroffenen Personen das Schulgelände sowie das Schulgebäude **nicht** betreten. Es ist unverzüglich am selben Tag die Schule zu informieren.

Treten die Symptome bei Schüler*innen während des Aufenthalts im Schulgebäude bzw. während des Unterrichts auf, so werden diese in der Schule unverzüglich isoliert. Um eine Ansteckung weiterer Personen zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Ein Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist zwingend erforderlich.

Zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG verlassen Volljährige unmittelbar und unverzüglich die Schule. Bei minderjährigen Schüler*innen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Diese müssen den Schüler / die Schülerin unverzüglich aus der Schule abholen bzw. diese/r muss selbstständig mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten unverzüglich die Schule verlassen.

Die Schulleitung wird unmittelbar durch die beteiligten Lehrkräfte/Klassenleitung informiert und nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Schnupfen

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG folgendes Verfahren:

Eine Schülerin oder ein Schüler mit Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen einer COVID-19-Erkrankung bleibt zunächst für 24 Stunden zu Hause und beobachtet den weiteren Krankheitsverlauf. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch einen Arzt / eine Ärztin notwendig.

Halten die Symptome länger als einen Tag an, so ist das Betreten der Schule erst wieder gestattet, wenn ein negativer Corona-Test oder ein vom Hausarzt ausgestelltes Unbedenklichkeitsattest vorgelegt werden kann.

Ähnliche Krankheitssymptome durch andere Erkrankungen

Treten ähnliche Symptome durch andere Erkrankungen (z. B. Allergien) auf, so ist von den Erziehungsberechtigten / der Schülerin / dem Schüler eine schriftliche Erklärung zur Glaubhaftmachung der Unbedenklichkeit des Schulbesuches vorzulegen.

Erkrankung

Müssen Schüler/-innen zu Hause bleiben oder sogar ärztlich behandelt werden, benachrichtigen die Angehörigen uns unter Angabe der Diagnose bitte unverzüglich, damit die Schule ggf. zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.